

Die Aufgabe des Rechts: Zur Bedeutung des Rechts in der modernen Gesellschaft als Garant gesellschaftlicher Sicherheit im Spannungsverhältnis zwischen Ethik und Technik

Lothar KUNTZ

I.

Vorbemerkung

Das Recht verändert seinen Charakter im Lauf der Zeit. Es gibt keine Rechtslehre, die für alle Epochen gleiche Geltung beanspruchen kann. Das positive Recht erwächst sowohl im Inhalt als auch im Umfang seiner Regelung aus den Bedürfnissen des sozialen Lebens, das von ihm unter rechtlichen Gesichtspunkten zu ordnen ist. Infolge der ständig zunehmenden Differenzierung der sozialen Lebensverhältnisse steigert sich in den Rechtsgemeinschaften der Gegenwart der Bedarf an rechtlicher Regelung in bedrohlichem Ausmaß. Dieser Prozeß vollzieht sich natürlich im Rechtswesen nicht allein aus sich heraus, sondern er steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Gesellschaft.¹

II.

Die neue Dimension der Moderne

Die Entwicklung der modernen Gesellschaft ist an eine Zäsur geraten. Die menschliche Gesellschaft wird zum ersten Mal in der Geschichte mit der von ihr selbst erzeugten Selbstvernichtungsmöglichkeit konfrontiert.

¹Vgl. dazu ausführlich: Uwe Wesel, *Juristische Weltkunde*, 1. Aufl., Frankfurt/M. 1984, S. 45 ff; Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., München 1977, S. 1 f.

Die neu entstandenen Gefahren- und Katastrophenpotentiale der atomaren, chemischen und gentechnischen Produktion stellen gegenüber allen anderen Gefahren in der gesamten Menschheitsgeschichte eine qualitativ neue Stufe der Gefährdung und Vernichtungsmöglichkeit dar. Ihre gemeinsamen Merkmale sind, daß ihre negativen Folgen weder örtlich noch zeitlich noch sozial eingrenzbar sind und, daß der Katastrophenfall den Tod eines großen Teils der Menschheit, oder der Menschheit überhaupt, bedeuten kann.

Gleichzeitig lassen sich die Folgewirkungen nicht mehr eindeutig dem Urheber zuordnen, da nach den geltenden Regeln für sie weder Kausalität, Schuld noch eine zureichende Haftung geltend gemacht werden können. Insgesamt sind solche Schäden, die durch die modernen Technologien hervorgerufen werden, sowohl bei den Menschen als auch in der Umwelt nicht kompensierbar, da sie aufgrund ihrer Größe nicht versicherungsfähig und in vielen Fällen irreversibel sind.²

Ähnlich wie im 19. Jahrhundert die Industrialisierung die ständisch verknöcherte Agrargesellschaft aufgelöst hat, löst die Modernisierung heute die Konturen der Industriegesellschaft auf, es entsteht eine andere gesellschaftliche Gestalt.

III.

Risiko

Prägend für diese andere gesellschaftliche Gestalt ist der Begriff des Risikos. Die Risikothematik wird mit einer Theorie der Moderne verbunden, die in ihren Umbruchphasen Unsicherheit erzeugt. In solchen Phasen ist die Gesellschaft gezwungen, neue institutionelle Regeln und Systeme zu entwickeln, um die eigene erzeugte Unsicherheit aufzufangen.³

Aufgrund seines expansiven Charakters stellt sich das Problem des Risikos heute nicht mehr nur als Problem der Technologie, sondern – und darin besteht seine Bedeutung und seine Herausforderung – als gesellschaftliches Problem dar. Risiko ist insofern eine besondere Weise der Betrachtung der Bedingungen, unter denen die moderne Gesellschaft lebt, die immer häufiger als Risikogesellschaft beschrieben wird.

In der Alltagssprache wird Risiko synonym gebraucht für Gefahr, für Ungewißheit, für ein unglückliches Ereignis, welches jedermann passieren kann. Es charakterisiert eine objektive Bedrohung. In diesem Sinne hat sich auch der juristische Risikobegriff in zunehmendem Maße gegenüber dem klassischen, durch das Polizeirecht geprägten Gefahrenbegriff⁴ verselbständigt. Risiko ist weniger als Gefahr und

²Vgl. Gotthard Bechmann, Risiko – ein neues Forschungsfeld?, in: Gotthard Bechmann (Hg.), Risiko und Gesellschaft, Opladen 1993, S. XVIII f.

³Vgl. Bechmann, a.a.O., S. XX f.

⁴Danach liegt eine Gefahr dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwar noch nicht eingetreten, aber zu befürchten ist, d.h. mit Wahrscheinlichkeit

mehr als Zufall.⁵

In der Versicherungswirtschaft dagegen bezeichnet Risiko weder ein Ereignis noch einen Typus von Ereignissen in der Wirklichkeit, sondern eine Umgangsweise mit spezifischen Ereignissen, die dem einzelnen Individuum, oder einer Klasse von Individuen passieren können, oder genauer: die sich gegenüber deren Werten oder Kapital ereignen können. Risiko wird so zu einem mathematisch-statistischen Problem. Für Versicherungsmathematiker ist es nichts weiter als das Produkt aus Schadensumfang und Schadenshäufigkeit. Unter dem Aspekt der Versicherung hat Risiko drei zentrale Merkmale: Es ist kalkulierbar, es ist kollektiv und es ist ein Kapital.⁶

In unserem heutigen Alltag gibt es mittlerweile die Möglichkeit, sich gegen nahezu jedes Risiko des täglichen Lebens zu versichern. Unsere Gesellschaft versichert sich zunehmend, sie wird zur 'Versicherungsgesellschaft' (F. Ewald).⁷ Die ökonomischen und die sozialen Beziehungen finden ihre adäquate Regulierung in der Versicherung.

Demnach ist nichts an sich ein Risiko – es besitzt keine ontologische Qualität, in der Wirklichkeit gibt es keine Risiken. Umgekehrt kann aber alles zum Risiko werden: Ob dies der Fall ist, hängt allein von der Art ab, in der man eine Gefahr analysiert, ein Ergebnis betrachtet – Risiko ist folglich ein Konstrukt.

IV.

Sicherheit

Damit ist ein Geflecht von fiktiver Sicherheit in der Gesellschaft entstanden. Es ist der Versuch, die Unsicherheit, die mit jeder Entscheidung zwangsläufig verbunden ist, durch Strategien der Folgenberechnung und Vorsorge in eine Art 'Als-Ob-Sicherheit'⁸ zu verwandeln, d.h. letztendlich die Folgen der Entscheidung verantwortlich zuzurechnen.

Wie der Risikobegriff ist auch der Sicherheitsbegriff damit zu einer relativen Kategorie geworden. Jeder Versuch die Sicherheit komplexer Systeme zu steigern, führt zu einer gleichzeitigen Steigerung ihrer Komplexität; sie werden störanfälliger und unkontrollierbar. Es scheint so, als ob man in der Welt der modernen Technik

zu erwarten ist. Die Gefahr muß konkret sein, d.h. sie muß an Ort und Stelle drohen und nach allgemeiner Lebenserfahrung erwarten lassen, daß sie sich zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verdichten wird. (Carl Creifelds, Rechtswörterbuch, 10. Aufl., München 1990, S. 443)

⁵Vgl. Karl-Heinz Ladeur, Risiko und Recht, in: Gotthard Bechmann (Hg.), Risiko und Gesellschaft, a.a.O., S. 209

⁶Vgl. zu diesem Problem ausführlich: Francois Ewald, Die Versicherungs-Gesellschaft, in: Ulrich Beck (Hg.), Politik in der Risikogesellschaft, 1. Aufl., Frankfurt/M 1991, S. 299

⁷Vgl. dazu ausführlich: Francois Ewald, Der Vorsorgestaat, 1. Aufl., Frankfurt/M. 1993

⁸Vgl. Michael Blecher, Theorie und Praxis des Rechts in der Risikogesellschaft – ökologische Unternehmensverantwortung, Manuskript, S. 2

nur beides haben kann, Sicherheit und Unsicherheit gleichzeitig.⁹

Ungewißheit oder Kontingenz, das Immer-Auch-Anders-Möglich-Sein, wird zur Grundkonstante aller Entscheidungssituationen. Damit wird eine schlichte Verlagerung auf die klassischen Verantwortungskonzepte unmöglich gemacht, die doch gerade darauf basieren, daß alle Möglichkeiten und Wirkungen einer Handlung bekannt und damit berechenbar sind.¹⁰

Die Ambivalenz der Moderne; die prinzipielle Offenheit und der Pluralismus der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft erzeugen tiefe Orientierungsprobleme. Nach der Auflösung der alten Sicherheiten sind keine neuen Wertvorstellungen und Prinzipien in Sicht, die unser Handeln allgemein verbindlich lenken können.¹¹

Fortschritt in Wissenschaft und Technik bedeutet demnach nicht mehr einen klaren Schritt in Richtung auf Sicherheit, sondern zunächst vermehrte Unsicherheit.¹²

Der Sicherheitsbegriff als solcher ist in vielfacher Weise multifaktorial. Sicherheit ist ein in den unterschiedlichsten Wechselbeziehungen zu sehender Begriff. So wirken beispielsweise ineinander: Innere Sicherheit, äußere Sicherheit, psychologische Sicherheit, soziale Sicherheit, wirtschaftliche und speziell energiepolitische Sicherheit, gesamtpolitische Sicherheit.

Bezogen auf das Recht war es für Generationen von Juristen eine ganz zentrale Vorstellung, daß mit Recht Sicherheit zu gewährleisten sei.

Das positive Recht erfüllt bis zu einem gewissen Grade das menschliche Bedürfnis nach Existenzsicherung und Sicherheit, indem es dem Sozialleben eine als maßgeblich und verbindlich gesetzte Ordnung und damit Regelmäßigkeit und Sicherung verleiht. Als maßgeblich-verbündliche Normenordnung bestimmt das positive Recht, was in gegebenen sozialen Situationen gelten und wie der Normbetroffene sich verhalten soll. Um dies zu leisten, bedarf das Recht der Sicherheit in sich selbst (Rechtssicherheit).¹³

Es bedarf darüberhinaus aber auch der Sicherheit für den Einzelnen, wie für die Gesellschaft als Ganzes, durch das Vorhandensein von Recht.

Mit der Herausbildung des modernen Staates geht die Konstituierung von Sicherungsmonopolen einher. So finden wir bereits bei Thomas Hobbes, der eines der frühesten Konzepte neuzeitlicher Staatstheorie entwickelt hat, als die Hauptaufgabe des Leviathans, ja als die *conditio sine qua non* seiner Existenz, die Schaffung

⁹Da es in der Technik, wie überall im Leben, eine absolute Sicherheit im Sinne einer Freiheit von jeglichen Risiken nicht geben kann, besteht die Aufgabe darin, das Risiko bis auf ein vertretbar geringes Maß zu reduzieren. (Deutsches Institut für Normung e.V. – Normenausschuß Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), Begriffe der Sicherheitstechnik, Nr. 8-84, S. 1)

Vgl. auch Gotthard Bechmann, a.a.O., S. XX

¹⁰Vgl. Michael Blecher, a.a.O., S. 1 f.

¹¹Vgl. Gotthard Bechmann, a.a.O., S. XXIII

¹²Vgl. Rainer Wolf, Zur Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft, in: Ulrich Beck (Hg.), Politik in der Risikogesellschaft, S. 400

¹³Vgl. Heinrich Henkel, a.a.O., S. 437; sowie zum Begriff 'Rechtssicherheit' allgemein: Alessandro Baratta/Hartmut Wagner, Rechtsidee, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 8, Basel 1992, S. 281 ff.

und Sicherung des gesellschaftlichen Friedens durch die Monopolisierung körperlicher Gewaltausübung. In späteren Konzepten folgte dann als weitere Säule staatlicher Hoheit etwa das Steuermonopol. Mit der Sicherung der gesellschaftlichen Verhältnisse nach innen und nach außen ist eine der wichtigsten und prägendsten Funktionen des modernen Staates geschaffen und ist damit die Basis für die Erweiterung staatlich garantierter Sicherheitsbereiche, d.h. den weiteren Ausbau von staatlicher Macht. Historisch setzt sich dieser Prozeß in der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates fort. Es entstand zunehmend ein Netz von Vereinbarungen zwischen Klassen, z.B. die Garantie der kollektiven Organisationsmöglichkeiten der Arbeiter, oder die Aufnahme des Streikrechts in den Kanon der allgemeinverbindlichen, demokratischen Rechte. Der Abschluß von Verträgen zwischen dem Staat und gesellschaftlichen Gruppen, etwa die Begründung des Sozialversicherungssystems (wie Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) und zwischen den gesellschaftlichen Gruppen selbst, etwa im Rahmen von Tarifverträgen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitnehmern, schufen ein System von Sicherheiten im Sinne von Berechenbarkeit und Spielregeln.

Im ausgehenden 20. Jahrhundert erhält der Begriff der Sicherheit im Sinne eines Verfügbarmachens der ungewissen Zukunft einen völlig neuen Sinngehalt. Das klassische Modell der Sicherheit, das im wesentlichen in der Institutionalisierung des staatlichen Gewaltmonopols liegt, wird obsolet. Die Grundrechte gewinnen neben ihrem Charakter als Abwehrrechte gegen den Staat und als Anspruchsrechte auf eine gewaltlose gesellschaftliche Interaktion zunehmend Bedeutung als Teilhabe- und Gestaltungsrechte.¹⁴

Als politisches Programm ist das Ziel der Sicherheit die Beschwörung vergangener Zeiten. In der Risikogesellschaft gibt es keine öffentliche Garantie für die Sicherheit der Gesellschaft vor den Risiken der Technik mehr; sondern nur noch politisch-administrative Programme zur Risikosteuerung.¹⁵

V.

Das Versagen der klassischen rechtlichen Regelungsinstrumente

Nach klassischer Auffassung entscheidet sich im Falle von Risikosituationen die rechtliche Legitimität eines Gebotes bzw. Verbotes an der Frage, ob eine Verhaltensweise andere schädigt. Das Freiheitsdenken der Verfassungsbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts beruht vollständig auf der Voraussetzung einer Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, unter denen der Einzelne bei der Verfolgung des eigenen Nutzens wählen kann ohne andere zu schädigen.

¹⁴Vgl. Hubert Beste/Hartmut Wagner, Strafrecht, gesellschaftliche Sicherheit und demokratische Teilhabe, in: Kriminologisches Journal 3. Beiheft, Weinheim 1991, S. 27

¹⁵Vgl. Rainer Wolf, Zur Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft, a.a.O., S. 409

Seither hat das Rechtssystem seine und die dem System der Verantwortung eigene Komplexität erhöht, indem es neue Formen der Zuschreibung eingeführt hat, die ausschließlich durch die Entwicklung der modernen Gesellschaft begründet sind. Kennzeichnend für diese neuen Formen der Zuschreibung ist – wenn man sich etwa die gesetzlichen Regelwerke im Bereich der Großtechnologie ansieht – die Überzeugung, daß eine „no risk society“ in diesem Bereich nur als Utopie noch vorstellbar sei. Dieses Bewußtsein hat ökonomische, rechtliche u.a. Strategien befördert, wo das Risiko als nicht mehr eliminierbar, sondern bloß noch als reduzierbar betrachtet wird. Reduzierbar erscheint es, sofern es als kontrollierbar erscheint.

Das Problem besteht also darin, adäquate Formen der Risikosteuerung und der Reduktion von Ungewißheit durch das Recht zu suchen und zu definieren.

Die Risikogesellschaft entwertet nicht nur die Kategorie der Schuld, sondern auch die der Kausalität. Schon lange zählen die überkommenen Muster der Zurechnung personalen Fehlverhaltens, auf denen das Schadensersatzrecht des bürgerlichen Rechts und das Strafrecht basieren, im Recht der Technik nur noch wenig. Dies heißt umgekehrt: Man kann etwas tun, ohne es persönlich verantworten zu müssen. Stör- und Unfälle sind durch die übergreifende Kategorie des technischen Systemversagens so weitgehend entpersonalisiert, daß juristische Zentralbegriffe wie 'Vorsatz' und 'Fahrlässigkeit' obsolet werden.¹⁶

Gleichzeitig verliert das Recht durch die Vielzahl konkurrierender technischer Normen- und Regelwerke die normative Oberhoheit. Die staatliche Rechtsordnung gibt die Schutzziele, wie Schutz von Leben, Gesundheit usw., in der Verfassung und in den einzelnen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zwar vor, sie legt aber die Grenze des vertretbaren Risikos in aller Regel nicht unmittelbar fest. Dies geschieht vielmehr durch die Festlegung der zur Erreichung des vertretbaren Risikos einzusetzenden Mittel. Dies wiederum erfolgt teilweise durch konkrete Beschaffenheitsangaben über technische Systeme; teilweise nimmt die Rechtsordnung zu diesem Zweck auf technische Standards, wie zum Beispiel auf die anerkannten Regeln der Technik oder den Stand der Technik Bezug. Diese in den Rechtsvorschriften enthaltenen Standards bedürfen bei ihrer praktischen Anwendung weiterer Konkretisierung, dabei kommt technischen Regelwerken besonderes Gewicht zu.¹⁷

Die staatlichen Regularien und die zuweilen schwerfälligen Gesetzgebungs- und Verordnungsprozeduren setzen das Recht häufig nicht in die Lage, der Dynamik der technischen Entwicklung gerecht zu werden. So gestaltet sich ein Wettlauf zwischen Technologie, auf der einen und Recht und Politik auf der anderen Seite. Das Recht läuft dabei der technologischen Entwicklung hinterher – es kann kaum gestalterisch wirken. Die politischen Risiken eines solchen Rechts sind nicht zu verleugnen. Wenn es keine rechtliche Garantie für die Sicherheit der Gesellschaft vor den Risiken der Technik gibt, sondern nur noch politisch-administrative Notprogramme zur Risikos-

¹⁶Vgl. Rainer Wolf, Zur Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft, a.a.O., S. 412

¹⁷Deutsches Institut für Normung e.V. – Normenausschuß Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), a.a.O., S. 1

steuerung, läßt sich dies gegenüber den Gerechtigkeitsüberzeugungen der Betroffenen nur noch mühsam vermitteln.¹⁸

So ist trotz einer Flut von Verrechtlichung beispielsweise das Umweltrecht weit davon entfernt, ökologische Gerechtigkeit zu verkünden. Bereits diese Begrifflichkeit wirkt paradox. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist keine Frage von „Gut“ oder „Böse“, von „Fair“ oder „Unfair“, sondern der Selbsterhaltung.¹⁹ Dennoch sieht sich die ökologische Diskussion, in völliger Entgegensetzung zum herrschenden technokratisch-entmoralisierten Rechtsgebrauch, von starken Re-Ethisierungsbemühungen geprägt.

Auch wenn sich das positive Recht längst vom vermeintlichen „Ballast der Gerechtigkeit“ als Legitimationsbasis des Rechts weitgehend frei gemacht hat, zeigt sich in unserer heutigen Gesellschaft, unter dem Aspekt eines allgemeinen Bedürfnisses nach Sicherheit gerade bei Entscheidungen für die Zukunft, die Tendenz einer Reethisierung politischer Entscheidungen, etwa aus dem Lager der Umweltschutzbewegung, die ihre Forderungen an das Recht durch Hinweis auf überpositive Werte zu untermauern versuchen:

VI.

Ausblick

Das Rechtssystem hat mehr und mehr mit unstrukturierten, komplexen Problemen zu tun, die nicht mehr durch Referenz auf Erfahrung lösbar sind.²⁰

Realitätsnahe Konzepte eines Risikorechts müssen daher akzeptieren, daß es in der Risikogesellschaft keine Sicherheit etwa im Sinne des traditionellen Polizeirechts geben kann, die moderne Technik ohne schädliche Folgen einzusetzen.

Es müssen aber Mechanismen zum permanenten „Nachbessern“ und beständigen „Nachfassen“ fest installiert werden. Es ist ein Recht auf Zeit. Es wird folglich auch nur noch Rechtssicherheit auf Zeit garantieren können.²¹

Es gilt daher das Konzept der „Risikogesellschaft“ positiv zu wenden. Dem sicherheitsstaatlichen Begriff der „Risikovorsorge“ – das mit so wohlklingenden Namen wie etwa „Entsorgung“ und „Entsorgungspark“ für Müllabfuhr und Mülldeponie versucht, uns den Blick auf das Wesentliche zu verstellen – muß die Konzeption eines bewußten Umgangs mit Gefahren gegenübergestellt werden. Die Gesellschaft selbst muß in die Lage versetzt werden, sich aktiv mit Problemen der Unsicherheit auseinanderzusetzen und so eigene Gestaltungskompetenz zurückzuerlangen, statt sich von staatlichen Sicherheitskonzepten in eine vermeintliche und trügerische 'Als-Ob-

¹⁸Vgl. Rainer Wolf, Im Fiaker der Moderne. Von den Schwierigkeiten ökologischer Gerechtigkeit, in: Kritische Justiz, Baden-Baden 1991, S. 361

¹⁹Vgl. Rainer Wolf, Im Fiaker der Moderne, a.a.O., S. 357

²⁰Vgl. Karl-Heinz Ladeur, a.a.O., S. 229 f.

²¹Vgl. Rainer Wolf, Zur Antiquiertheit des Rechts in der Risikogesellschaft, a.a.O., S. 410 f.

Sicherheit' wiegen zu lassen.²²

* * *

S U M M A R Y

*Úloha práva: k významu práva
v moderní společnosti jako garance
společenské jistoty v napjatém vztahu
mezi etikou a technikou*

V uvedeném příspěvku je věnována pozornost změněným požadavkům, které jsou kladeny na tradiční pojetí práva, a které bychom mohli označit i jako postmoderná. Výrazem této nové dimenze moderny je proměnitelnost kvality na latentní, nebezpečnou a ke katastrofám vedoucí potenci, která navozuje globální růst nejistoty; máme zde na mysli něco podobné jako bylo selhání jaderného reaktoru v Černobylu. Pojem riziko vyjadřuje tento nový a změněný společenský stav. Koncepce našeho tradičního právního řádu, která vychází právě z ideje práva jako garance jistoty, na pozadí těchto souvislostí selhává. Jistota je fikce, lživá zdánlivá jistota, která vede jenom k rostoucí komplexitě právních systémů. Základním problémem je definování práva; jak opustit tradiční způsoby a najít nové adekvátní formy snižování rizika a redukce nevěděni. Požadavkem je emancipační moment, který uvádí společnost a její členy do situace; aktivně a uvědoměle se vypořádat s problémem nejistoty a dosáhnout tak vlastní míru kompetence.

Tento příspěvek poukazuje jenom na některé základní ideje a otázky, které by měly být předmětem další diskuse.

²²Vgl. Hubert Beste / Hartmut Wagner, a.a.O., S. 29